

AKUS GmbH • Amtsstraße 8 • 33739 Bielefeld-Jöllenbeck

Stadt Drensteinfurt
Der Bürgermeister
FB 6 – Planen, Bauen, Umwelt
z.H. Herrn Oheim
Landsbergplatz 7

48317 Drensteinfurt



Dipl.-Phys.
Klaus Brokopf

Telefon-Nummer:
(0 52 06) 7055-10

Fax-Nummer:
(0 52 06) 7055-99

Datum:
6. Oktober 2008

Aktenzeichen:
BLP-08 1106 02
Kd.-Nr. 51 500

Unser „Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 ‚Brockamp‘ der Stadt Drensteinfurt“ vom 12.09.2008, Az. BLP-08 1106 01;
hier: Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 01.10.2008 sowie Stellungnahme der Anwaltskanzlei Baumeister vom 25.09.2008

Sehr geehrter Herr Oheim,

zu den vorbezeichneten Schriftsätzen nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1) Der Innenpegel der *geplanten* Sporthalle wird auf Grund der Bauweise keinen relevanten Einfluss auf die Nachbarschaft haben.

Der Innenpegel der *vorhandenen* Sporthalle hat dann keinen relevanten Einfluss auf die Nachbarschaft, wenn die vorhandenen Oberlichter geschlossen sind. Dieses hat eine messtechnische Überprüfung vor Ort am 18.09.2008 ergeben. Während dieser Messung herrschte ein Innenpegel von $L_{A_{F_{eq}}} = 89$ dB(A) durch Völkerball spielende Kinder vor. Bei diesem Innenpegel wurde am direkt benachbarten Wohnhaus (Köster Kamp 15) in ca. 8 m Entfernung ein Pegel von $L_{A_{F_{eq}}} = 45$ dB(A) ermittelt.

...

Dieser Pegel liegt – wenn er permanent vorherrschen würde, was eher unwahrscheinlich ist – in den Ruhezeiten 5 dB(A) und in der Normalzeit 10 dB(A) *unterhalb* der WA-Richtwerte.

Vor dem Hintergrund der im Gutachten ermittelten Beurteilungspegel durch die Parkplatznutzung in Höhe von < 35 dB(A) während der Normal- und Ruhezeiten (Variante 2) bzw. < 39 dB(A) während der Normal- und < 37 dB(A) während der Ruhezeiten (beides Variante 1) ist dieser Pegel nicht relevant.

An den übrigen Nachbarwohnhäusern sind die Pegel aus der vorhandenen Sporthalle weit geringer und damit erst recht irrelevant.

Wir möchten noch Folgendes zusätzlich anmerken:

Ein Innenpegel von $L_{Afcq} = 89$ dB(A) ist extrem hoch. Bei der Ausübung von Vereinssport fallen i.d.R. geringere Innenpegel an.

Weiterhin: Zwischen geöffneten und geschlossenen Oberlichtern lag eine Pegeldifferenz von nur $\Delta L = 14$ dB(A). Dieses kann ein Hinweis darauf sein, dass die Oberlichter nicht so dicht schließen, wie es technisch möglich wäre.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die dortigen Dichtungen zu überprüfen und ggf. auszutauschen.

Mit Ihrem Hausmeister hat der Unterzeichner vor Ort besprochen, dass es (auch) an der nicht-öffnenbaren Kunststoffverglasung noch nicht abgedichtete Fugen gibt, die dauerelastisch verfüllt werden sollten.

- 2) Im Eingangsbereich der *geplanten* Sporthalle ist – aus schalltechnischer Sicht – *keine* Lärmschutzwand notwendig. Die Befürchtung des Kreises Warendorf, sich dort aufhaltende Personen könnten relevanten Lärm verursachen, entbehrt jeder Grundlage.

Zum Einen widerspricht es der Lebenserfahrung, dass Sporttreibende im Eingangsbereich einer Sporthalle signifikant Lärm erzeugen.

Und zum Anderen ergibt eine einfache Abschätzung, dass auf die direkte Nachbarschaft, die sich ca. 15 m vom Eingangsbereich entfernt befindet, keine relevante Lärmeinwirkung erfolgen kann:

Mögen im Eingangsbereich während der besonders kritischen Ruhezeit Personen ununterbrochen in „Biergartenlautstärke“ kommunizieren – also mit einem Schall-Leistungspegel von $L_{WA} = 70 \text{ dB(A)}^1$ – so ergäbe sich in ca. 15 m Entfernung am Haus „Brockamp 7“ ein Immissionsschallpegel von $L \approx 38 \text{ dB(A)}$. Der WA-Ruhezeiten-Richtwert würde also um 12 dB(A) unterschritten werden. Der abgeschätzte Immissionsschallpegel ist also nicht relevant.

- 3) Die im o.g. Gutachten beschriebenen Nutzungen entsprechen den uns mitgeteilten.

¹⁾ Siehe Tabelle 3.1 in „Geräuschimmissionsprognose von Sport- und Freizeitanlagen – Berechnungshilfen“ Merkblatt Nr. 10 des Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Februar 1998

- 4) Im nördlichen WR liegen die Pegel während der Ruhezeiten zwar über dem WR-Richtwert, gesunde Wohnverhältnisse sind jedoch gewahrt. Diese können – vom Grundsatz her – bis hin zum Mischgebiets-Richtwert in Höhe von 55 dB(A) angenommen werden.

Es würde sich u.E. angesichts der geringfügigen Überschreitung des WR-Richtwertes anbieten, mit den betroffenen Nachbarn die Thematik zu erörtern und zu hinterfragen, ob diese Überschreitung von den Nachbarn akzeptiert werden könnte.

In jedem Fall empfehlen wir in diesem Zusammenhang juristischen Rat einzuholen.

Bei Rückfragen stehen wir weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Der Sachverständige

Dipl.-Phys. Brokopf